



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
3003 Bern, 7. März 2022

Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf www.stromkennzeichnung.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumentinnen und -konsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3'809'674'129 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 6.7%** entspricht.

Für das Lieferjahr 2021 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

	Total	aus der Schweiz
Geförderter Strom¹	6.7%	6.7%

¹ **Geförderter Strom: 47.5% Wasserkraft, 16.4% Sonnenenergie, 3.1% Windenergie, 33.0% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0% Geothermie**

Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende **Juni** des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Der VSE hat dazu in Zusammenarbeit mit Pro-novo die Webseite www.stromkennzeichnung.ch eingerichtet. Bitte erfassen Sie den Lieferantenmix direkt über Ihren Online-Zugang im Herkunftsnachweissystem in der Rolle Stromlieferant (shkn.pro-novo.ch). Dieser wird dann automatisch auf der oben genannten Webseite publiziert. **Stromlieferanten, die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.**

Für die Stromkennzeichnung müssen rechtzeitig Herkunftsnachweise entwertet werden. **Einmal verfallene Herkunftsnachweise können nicht mehr für die Stromkennzeichnung verwendet werden.**



Das Ausweisen von «nicht-überprüfbaren Energieträgern» ist nicht mehr erlaubt. Weiterhin muss in der Stromkennzeichnung die Zeile «Geförderter Strom» geführt werden.

Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung auf Endkundenabrechnungen aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

Wir möchten Sie zudem bereits jetzt darauf hinweisen, dass für das Lieferjahr 2022 eine neue Vorgabe zum Ausweis von Strom aus Siedlungsabfall in der Stromkennzeichnung gilt. Gemäss der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung erhalten die Siedlungsabfälle eine eigene Unterkategorie («Siedlungsabfälle»), bestehend aus einem erneuerbaren und einem fossilen Anteil¹.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Pronovo AG unter der E-Mail Adresse info@pronovo.ch

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

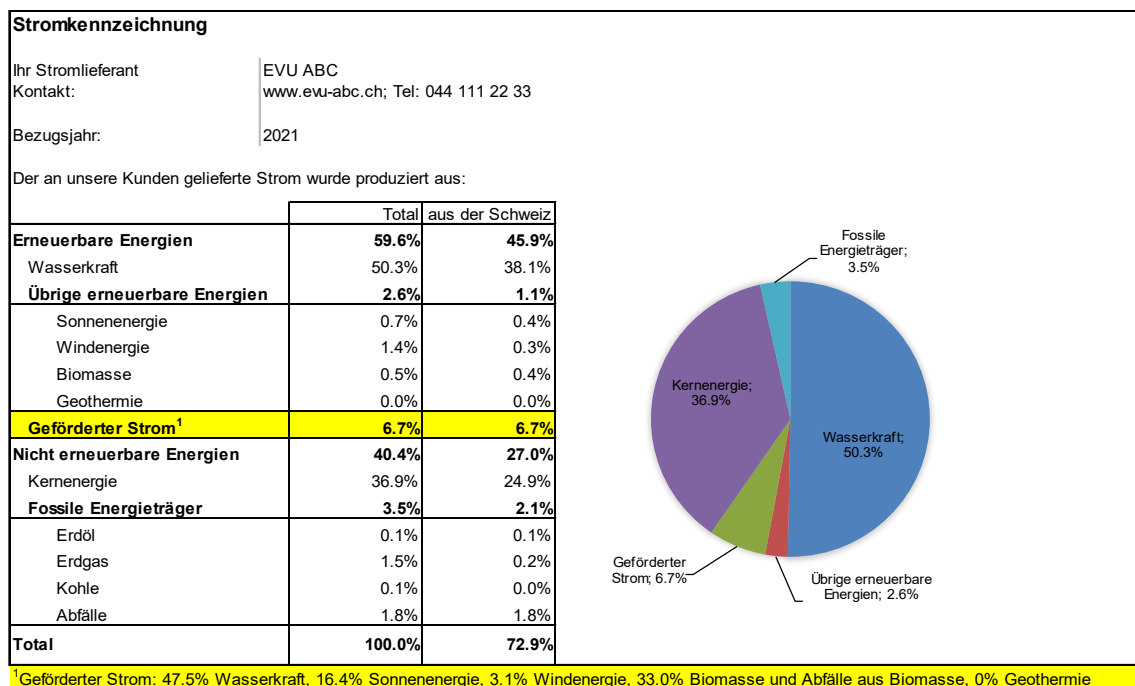
Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Energie BFE

sig. D. Büchel

Daniel Büchel
Leiter der Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).



¹ Anhang 1 Ziff. 1.1. und Ziff. 2.5 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR730.010.1)